OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-450141/16/MB/HEK

Datum:
Linz, 1. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der A GmbH, vertreten durch die S Rechtsanwälte OG, xgasse 7, W, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 11.07.2016, GZ: IIb/944/7/2 Gt, wegen der Vorschreibung einer Lustbarkeitsabgabe

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 279 Abs. 1 Bundesabgabenordnung (BAO) stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 29.02.2016, Kundennummer x, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge kurz „Bf“) für den Betrieb von drei Wettterminals am Standort B,x 42 (Casino x), die Lustbarkeitsabgabe mit jeweils € 200,00 je Wettterminal, somit von insgesamt € 600,00, für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung ab März 2016 als monatliche Dauerabgabe – unter anderem gestützt auf die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 11.02.2016, TOP III/5, mit der eine Lustbarkeitsabgabe-ordnung erlassen wird – vorgeschrieben.

I.2. Mit Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 11.07.2016, GZ: IIb/944/7/2 Gt, wurde die Berufung der Bf vom 30.03.2016 gegen den erstinstanzlichen Bescheid abgewiesen und dieser bestätigt.

I.3. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 14.03.2017, LVwG-450141/7/MB/BD, wurde die Beschwerde der Bf gegen diesen Bescheid als unbegründet abgewiesen, wobei sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter anderem auf die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 11.02.2016, TOP III/5, mit der eine Lustbarkeitsabgabeordnung erlassen wird, stützte.

I.4. Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14.03.2018, E 1485/2017-10, wurde dieses Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich aufgehoben, da es die Bf wegen Anwendung gesetzwidriger Verordnungsbestimmungen in ihren Rechten verletzt. In der Begründung seiner Entscheidung verweist der VfGH auf sein Erkenntnis vom 01.03.2018, V 108/2017-13, mit welchem er ausgesprochen hat, dass die Wortfolge „, und (2) Wettterminals im Sinn des § 2 Ziff. 8 des Oö. Wettgesetzes“ in § 1 erster Satz, der letzte Satz des § 1, § 2 Abs. 2, die Wortfolge „und von Wettterminals“ in § 3 erster Satz, die Wortfolge „oder Wettterminals“ in § 3 letzter Satz, die Wortfolge „bzw. des Wettterminals“ in § 4 Abs. 1 und § 5 letzter Satz der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 11.02.2016, TOP III/5, mit der eine Lustbarkeitsabgabeordnung erlassen wird, bis zum Ablauf des 27. September 2016 gesetzwidrig waren.

II.1. Der Ausspruch des VfGH, dass die gegenständlichen Verordnungsbestimmungen gesetzwidrig waren, wirkt gemäß Art. 139 Abs. 6 B-VG auf den Anlassfall und auf all jene Beschwerdefälle zurück, die zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung im Verordnungsprüfungsverfahren (bei Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung zu Beginn der nichtöffentlichen Beratung) beim Verfassungsgerichtshof bereits anhängig waren. Nach der ständigen höchstgerichtlichen Rsp ist daher hinsichtlich dieser Beschwerdefälle so

vorzugehen, als ob die als gesetzwidrig erkannte Norm bereits zum Zeitpunkt der Verwirklichung des diesen Fällen zugrundeliegenden Tatbestandes nicht mehr der Rechtsordnung angehört hätte (vgl. z.B. VfGH 21.6.2006, B 525/05).

II.2. Da somit in Folge der auch gegenständlich zu berücksichtigenden Anlassfallwirkung für den Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Abgabebescheides die Rechtsgrundlage für den Abgabeanspruch weggefallen ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

III. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden höchstgerichtlichen Rechtsprechung ab (vgl. die unter Punkt II.1. dieser Entscheidung zitierte Judikatur), noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und die Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter